

Satzung der Fachschaft Mathematik / Informatik der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

1. Rechtsstellung und Mitgliedschaft

1. Die Fachschaftsvertretung Mathematik/Informatik ist Teil der verfassten Studierendenschaft.
2. Mitglied der Fachschaft sind alle, an der Johannes Gutenberg Universität Mainz in einem Studiengang der Mathematik, Informatik oder Computational Science eingeschriebene Studierende.

2. Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsurabstimmung
2. Die Fachschaftsvollversammlung
3. Die Fachschaftsvertretung

3. Die Fachschaftsurabstimmung

1. Die Fachschaftsurabstimmung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Entscheidungen binden alle anderen Organe.
2. Die Fachschaftsurabstimmung findet statt
 - a. auf Antrag von 15% oder 90 namentlich genannten Mitgliedern der Fachschaft.
 - b. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
 - c. Eine Fachschaftsurabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder in der ersten bzw. letzten Woche eines Semesters stattfinden.
3. Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung
 - a. Vor einer Fachschaftsurabstimmung muss mindestens eine Fachschaftsvollversammlung über den Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung stattgefunden haben.
 - b. Die Fachschaftsvollversammlung wählt einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Abstimmungsausschuss. Diesem obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Fachschaftsurabstimmung. Er bestimmt insbesondere
 - I. die Besetzung der Abstimmungsurnen. Dazu können auch Nichtmitglieder des Abstimmungsausschusses herangezogen werden.
 - II. Zeit und Ort der Abstimmung.
 - c. Die Fachschaftsurabstimmung hat spätestens zehn Vorlesungstage nach der ihr vorangegangenen Fachschaftsvollversammlung zu beginnen. Sie dauert **drei aufeinanderfolgende Vorlesungstage (Ursprünglich 4 Tage)**. Die Abstimmungszeit ist an diesen Tagen jeweils zwischen **9:30 Uhr und 14:30 Uhr. (Von ursprünglich 9:30 – 16:00)**
 - d. Die Fachschaftsurabstimmung ist geheim. Die Stimmabgabe erfolgt nur persönlich durch Ankreuzen auf den vorgedruckten Stimmzetteln. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Informatik. Jede/r Abstimmende muss sich ausweisen können.
 - e. Auf den Stimmzetteln dürfen nur der Text des Antrags an die Fachschaftsurabstimmung und zwei Kreise mit den jeweiligen Aufschriften „ja“ oder „nein“ stehen. Sie sind mit dem Fachschaftsstempel zu versehen.

- f. Ein Antrag ist von der Fachschaftsurabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen.
- g. Eine Stimme ist gültig
 - I. wenn „ja“ oder „nein“ angekreuzt wurde.
 - II. wenn der Stimmzettel leer ist, dieser wird bei der Auszählung als Enthaltung gezählt.
- h. Die Stimmabgabe ist ständig von mindestens zwei von Abstimmungsausschuss zu bestimmenden Abstimmungshelfern (Urnenbesetzung) zu überwachen. Die Urne ist zu versiegeln und außerhalb der Abstimmungszeiten von Abstimmungsausschuss zu verwahren.
 - I. Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sie hat sofort nach Urnenschluss am letzten Abstimmungstag unter Aufsicht des Abstimmungsausschusses zu erfolgen.

4. Die Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das zweithöchste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Auf ihr haben lediglich die Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Informatik Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann jedem anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.
2. Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Fachschaftsvertretung einberufen:
 - a. zu Beginn jedes Semesters,
 - b. auf Beschluss der FSV,
 - c. auf Antrag von 10 % oder 60 namentlich genannten Mitgliedern der Fachschaft.
3. Eine Fachschaftsvollversammlung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
4. Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Vorlesungstage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Dies geschieht durch deutlich sichtbare Anschläge.
5. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Tagesordnung wird von der Fachschaftsvertretung bzw. im Falle von Absatz 2.c denjenigen, die die Einberufung verlangen, festgelegt. Sie kann zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung durch Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung bei der Fachschaftsvertretung vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Ein Antrag ist von der Fachschaftsvollversammlung angenommen, wenn mehr Stimmen dafür als dagegen abgegeben werden, soweit der Antrag keine Änderung dieser Satzung betrifft (vgl. §8). Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel öffentlich. Auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
8. Die Fachschaftsvollversammlung wird durch ein Mitglied der Fachschaftsvertretung eröffnet. Es hat sofort die Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin und zweier Protokollanten zu erfolgen.
9. Das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung ist spätestens sieben Vorlesungstage nach der Fachschaftsvollversammlung zu veröffentlichen. Es ist zu Beginn der darauf folgenden Fachschaftsvollversammlung zu genehmigen.
10. Zu den Punkten der Tagesordnung wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt (einfaches Handzeichen). Zwischen den einzelnen Redebeiträgen wird auf Antrag (doppeltes Handzeichen) das Rede- und Antragsrecht zur Geschäftsordnung erteilt. Auf Anträge zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede und keine Debatte zulässig.

Anschließend hat sofort eine Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung zu erfolgen.

11. Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 - a. Schluss der Redeliste
 - b. Schluss der Debatte
 - c. Redezeitbegrenzung
 - d. Zeitbegrenzung der Debatte zu einem Tagesordnungspunktes
 - e. Sofortige Abstimmung über einen im Augenblick behandelten Antrag oder einen dazu eingebrachten Änderungsantrag
 - f. Nichtbefassung mit einem Antrag
 - g. Vertagung der weiteren Behandlung eines Tagesordnungspunktes
 - h. Verweisung eines Antrags auf ein anderes Organ der Studierendenschaft, in dem die Fachschaftsmitglieder oder die Fachschaftsvollversammlung Antragsrecht haben
 - i. Aufhebung eines Geschäftsordnungsbeschlusses
 - j. Misstrauensantrag gegen den Versammlungsleiter (über diesen ist sofort und ohne Gegenrede abzustimmen. Die Abstimmung leitet ein Mitglied der Fachschaftsvertretung.)
12. Nach Ablauf der Amtszeit der Fachschaftsvertretung ist von dieser ein Rechenschaftsbericht auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen.
13. Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht umfassende Informationen über die Arbeit
 - a. der Fachschaftsvertretung,
 - b. der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz oder der Grundordnung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz nicht entgegensteht, zu erhalten.
14. Die Abgeordneten des Studierendenparlaments sollen, soweit sie Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Informatik sind, der Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester von ihrer Arbeit berichten und sollen an allen Fachschaftsvollversammlungen teilnehmen.

5. Wahlordnung für die Fachschaftsvertretung

1. Die Fachschaftsvertretung wird zu Beginn jedes Semesters von der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Der erste Mittwoch im Semester um 12:15 Uhr wird als Termin empfohlen.
2. Wählbar ist jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik/Informatik, soweit es noch nicht in eine andere Fachschaftsvertretung gewählt wurde.
3. Die Fachschaftsvollversammlung wählt zunächst eine/n Wahlleiter/in aus ihrer Mitte. Diese/r kann jedoch nicht für die Fachschaftsvertretung kandidieren.
4. Die Kandidierenden stellen sich der Fachschaftsvollversammlung vor. Sollte eine/r der Kandidierenden verhindert sein, kann die Vorstellung in schriftlicher Form erfolgen. Diese wird dann durch die/den Wahlleiter/in zu Beginn der Vorstellung verlesen. Die Vorstellung sollte folgende Punkte umfassen:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Semester
 - c. Studienfächer und angestrebter Abschluss
 - d. Gegebenenfalls bisherige Aufgaben in der Fachschaftsvertretung
 - e. Ziele und Vorstellungen für die folgende Amtsperiode
 - f. Angestrebte Aufgabenbereiche

Nachdem sich alle Kandidierenden vorgestellt haben, können sie von der Fachschaftsvollversammlung befragt werden.

5. Wahlverfahren:

- a. Jeder hat 12 Stimmen. Diese können auf alle Kandidierenden einfach verteilt werden.
 - b. Einem Kandidierenden kann auch keine Stimme gegeben werden.
 - c. Gewählt sind die 12 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Die nächsten 3 Kandidierenden bilden die Nachrückerliste.
 - d. Bei 12 oder weniger Kandidierenden müssen diese von mindestens 25% der Wählenden eine Stimme erhalten, um gewählt zu sein.
 - e. Alle gewählten Kandidierenden bilden die neue Fachschaftsvertretung.
 - f. Alle Wahlen sind geheim.
6. Die Amtszeit der Fachschaftsvertreter/innen endet mit ihrer Entlastung durch die Fachschaftsvollversammlung.
 7. Jedes Fachschaftsmitglied kann einen Antrag über die Abwahl eines Fachschaftsvertreters oder einer Fachschaftsvertreterin stellen. Dieser ist in schriftlicher Form bei der Fachschaftsvertretung einzureichen. Er muss auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung behandelt werden. Die Abstimmung über einen solchen Antrag ist geheim. Vor der Abstimmung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Die Fachschaftsvertretung

1. Die Fachschaftsvertretung ist die gewählte Vertretung der Fachschaft. Sie ist an Weisungen und Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Sie ist der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich.
2. Die Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten, das sind unter anderem:
 - a. Die Verwaltung der vom Studierendenparlament und dem Zentralen Fachschaftenrat zur Verfügung gestellten Gelder.
 - b. Information der Studierenden über alle Probleme, die mit der Studiensituation in Zusammenhang stehen.
 - c. Beratung der Studierenden über die Studiengänge, insbesondere der Erstsemester.
 - d. Vertretung der Interessen der Studierenden, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Organen der Universität.
3. Die Fachschaftsvertretung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit keine Weisungen und Beschlüsse einer Fachschaftsvollversammlung bestehen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
4. Die Fachschaftsvertretung wählt in der Regel aus ihren Mitgliedern, Referenten oder Referentinnen für mindestens folgende Arbeitsgebiete:
 - a. Informationsarbeit
 - b. Haushalt
 - c. Vertretung im Zentralen Fachschaftenrat
 - d. Studienberatung
5. Die Fachschaftsvertretung führt in der Vorlesungszeit jede Woche eine ordentliche Sitzung durch. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Auf ihnen hat jedes Mitglied der Fachschaft

Rede- und Antragsrecht. Die Termine für die Sitzungen sind durch Anschlag vor dem Fachschaftsraum anzugeben.

6. In begründeten Fällen, wie z.B. Gefährdung der Persönlichkeitsrechte, kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Auf Antrag der FSV können kontextbetroffene Personen als Gäste zugelassen werden. Die konkrete Begründung muss im Protokoll festgehalten werden. Weiteres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
7. Es können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Dies geschieht durch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Die restlichen Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind direkt danach zu informieren. Zwischen Beschluss und Abhaltung der Sitzung hat jedoch mindestens ein Tag zu liegen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Sitzung.
8. Außerordentliche Sitzungen können auch ohne Frist einberufen werden, solange über 50% der Mitglieder der Fachschaftsvertreter/innen anwesend sind. Auf diesen Sitzungen dürfen nur Beschlüsse geringfügiger Bedeutung gefasst werden. Außerdem müssen die Beschlüsse eine Zustimmung von mehr als 50% der gewählten Fachschaftsvertreter/innen erreichen.
9. Gefasste Beschlüsse der FSV können mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder der Fachschaftsvertretung revidiert werden.
10. Die FSV kann gegen FSV-Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommen und/oder eine konstruktive Zusammenarbeit behindern, einen Misstrauensantrag stellen. Dieser ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit der FSV gültig und führt zum sofortigen Ausschluss der betroffenen Person aus der FSV.

7. Vorlesungsfreie Zeit

Die Fachschaftsvertretung kann einen Ausschuss einsetzen, der die Geschäfte der Fachschaftsvertretung in der vorlesungsfreien Zeit führt. Sie bestimmt die Kompetenzen dieses Ausschusses.

8. Änderung der Fachschaftssatzung

Die Satzung kann geändert werden durch

1. Beschluss einer Fachschaftsurabstimmung,
2. Beschluss einer Zweidrittel-Mehrheit einer Fachschaftsvollversammlung, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden muss.

9. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle anderen Satzungen der Fachschaft Mathematik/Informatik außer Kraft.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 25.04.2008.

Diese Satzung wurde auf der Fachschaftsvollversammlung am 31.01.2017 beschlossen.